

Stiftungsreglement der Humanitären Stiftung SRK

I. GRUNDLAGEN

A. Name, Sitz und Aufsicht

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Humanitäre Stiftung des Schweizerischen Roten Kreuzes» (Stiftung) besteht eine vom Verein Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) errichtete gemeinnützige Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA.

B. Zweck und Grundsätze der Zweckerfüllung

Art. 3 Zweck

Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke:

- a. Unterstützung des Schweizerischen Roten Kreuzes in der Erfüllung seiner humanitären Aufgaben in der Schweiz und im Ausland.
- b. Unterstützung von Projekten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- c. Mitwirkung bei der Versorgung der Schweiz mit Blutprodukten auf der Grundlage der freiwilligen und unentgeltlichen Blutspende sowie bei der Förderung von Forschung und Entwicklung im Transfusionswesen und Leistung eines Beitrages an ausländische Schwesterorganisationen beim Aufbau und zur Gewährleistung von Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen im Blutspendewesen, alles ausschliesslich auf gemeinnütziger und nicht-kommerzieller Basis.

Art. 4 Grundsätze der Zweckerfüllung

¹ Als Institution des SRK verfolgt die Stiftung ihre Zwecke im Einklang mit den sieben Rotkreuz-Grundsätzen Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität sowie den übergeordneten Zielen und den strategischen Ausrichtungen des SRK.

² Die Stiftung nimmt Vergabungen vor und ist selbst nicht operativ tätig.

C. Vergabungen

Art. 5 Arten von Vergabungen

Die Stiftung kennt folgende Vergabungen:

1. Ordentliche Vergabungen zu Lasten der Vergaberreserve (vgl. Artikel 13):
 - a. Beiträge an Projekte, Programme und weitere Vorhaben im Sinne der Stiftungszwecke gemäss Artikel 3 lit. a, b und c;
 - b. Institutioneller Beitrag an das SRK im Sinne des Stiftungszwecks gemäss Artikel 3 lit. a in der Höhe von 30 Prozent der jährlichen Soll-Vergabung (vgl. Artikel 7 und Artikel 14 Absatz 2).
2. Ausserordentliche Vergabungen zu Lasten des effektiven Realkapitals (vgl. Artikel 8 und Artikel 10 Absatz 3).

Art. 6 Beiträge an Projekte, Programme und weitere Vorhaben

- ¹ Der Stiftungsrat erlässt Vergaberichtlinien, welche die formellen und materiellen Voraussetzungen sowie die Auswahlkriterien für die Beiträge an Projekte, Programme und weitere Vorhaben umschreiben.
- ² Der Rotkreuzrat genehmigt die Vergaberichtlinien.
- ³ Der Stiftungsrat erlässt zudem ein Gesuchsreglement, das die Verfahrensabläufe sowie die internen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Gesuchsbearbeitung regelt.
- ⁴ Die Vergaberichtlinien und das Gesuchsreglement werden der Stiftungsaufsicht zur Prüfung vorgelegt.

Art. 7 Institutioneller Beitrag an das SRK

- ¹ Der institutionelle Beitrag wird an den Rotkreuzrat ausgetet und dient der konstanten und planbaren Finanzierung von Führungs- und Verbandsaufgaben des SRK.
- ² Die Höhe des institutionellen Beitrages entspricht 30 Prozent der jährlichen Soll-Vergabung (vgl. Artikel 14 Absatz 2).
- ³ Der Rotkreuzrat legt unter Berücksichtigung des besonderen Charakters des institutionellen Beitrags die Leistungs- und Wirkungsziele fest, die mit dem Beitrag verfolgt werden.
- ⁴ Das SRK berichtet dem Stiftungsrat jährlich in geeigneter Form über die Zielsetzungen sowie über den zielgerichteten Einsatz des institutionellen Beitrags.
- ⁵ Der Stiftungsrat kann bis zu fünf Prozent des institutionellen Beitrags für das Folgejahr zurückzubehalten, wenn das SRK der Berichterstattung gemäss Absatz 4 nicht in angemessener Weise nachkommt.

Art. 8 Ausserordentliche Vergabungen

- ¹ Im Fall eines ausserordentlichen Ereignisses oder einer ausserordentlichen Situation ist zusätzlich zu den ordentlichen Vergabungen eine ausserordentliche Vergabung zu Lasten des effektiven Realkapitals (vgl. Artikel 10 Absatz 3) zulässig.

- ² Der Stiftungsrat prüft, ob ein ausserordentliches Ereignis oder eine ausserordentliche Situation vorliegt und ob die beabsichtigte ausserordentliche Vergabung mit den Stiftungszwecken sowie den Vorgaben der Steuerbefreiung vereinbar ist.
- ³ Der Stiftungsrat plant, wie das verminderte effektive Realkapital wieder aufgebaut werden kann.
- ⁴ Der Rotkreuzrat entscheidet auf Antrag des Stiftungsrats über ausserordentliche Vergabungen.
- ⁵ Abweichend vom Beschlussquorum gemäss Artikel 28 Absatz 2 fasst der Stiftungsrat seinen Beschluss über den Antrag an den Rotkreuzrat mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

D. Vermögen und dynamisches Budgetierungsmodell

Art. 9 Grundsätze

- ¹ Die Stiftung strebt die langfristige Erhaltung ihres Vermögens unter Berücksichtigung der Teuerung an, um die Verfolgung ihrer Zwecke nachhaltig sicherzustellen.
- ² Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass die Höhe der Mittel für ordentliche Vergabungen konstant und planbar ist, unabhängig von den Schwankungen der Kapitalmärkte.
- ³ Zur Erreichung der Ziele gemäss Absatz 1 und 2 setzt die Stiftung ein dynamisches Budgetierungsmodell ein, dessen Grundzüge in den Artikeln 10 bis 15 umschrieben sind.
- ⁴ Der Stiftungsrat kann Ausführungsbestimmungen zum dynamischen Budgetierungsmodell in einer Richtlinie erlassen.
- ⁵ Der Rotkreuzrat genehmigt die Richtlinie.

Art. 10 Vermögen

- ¹ Das anfängliche Stiftungsvermögen beträgt 750 Millionen Schweizer Franken. Grundlage für die Berechnung der Teuerung bildet der Landesindex der Konsumentenpreise des Jahres 2000 mit einem Basiswert von 100.3.
- ² Der teuerungsbereinigte Wert des anfänglichen Stiftungsvermögens stellt das notwendige Realkapital dar.
- ³ Das effektive Realkapital entspricht dem ausgewiesenen Eigen-/Organisationskapital gemäss der genehmigten Jahresrechnung.

Art. 11 Feststellung der Vermögenserhaltung

- ¹ Der Stiftungsrat stellt im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung fest, ob das Vermögen erhalten geblieben ist. Grundlage dieser Feststellung bildet der Vergleich zwischen dem effektiven Realkapital und dem notwendigen Realkapital.
- ² Liegt das effektive Realkapital über dem notwendigen Realkapital, besteht ein Kapitalüberschuss; liegt es darunter, besteht eine Kapitallücke.

³ 60 Prozent des notwendigen Realkapitals gelten als gebundenes Kapital, das besonders zu schützen ist.

Art. 12 Jährliche Beschlüsse des Stiftungsrates

Im Rahmen des dynamischen Budgetierungsmodells beurteilt der Stiftungsrat jährlich die finanzielle Situation der Stiftung und beschliesst über folgende Punkte:

1. Zuweisungen an die Vergabereseve,
2. Höhe des Vergabebudgets und
3. Massnahmen bei einer allfälligen Kapitalücke.

Art. 13 Vergabereseve

- ¹ Innerhalb des effektiven Realkapitals wird eine Vergabereseve gebildet.
- ² Die Vergabereseve soll das Vergabebudget stabilisieren und eine konstante sowie planbare Verfügbarkeit der Mittel für ordentliche Vergabungen gewährleisten.
- ³ Für die Zuweisungen an die Vergabereseve gelten folgende Grundsätze:
 1. Der jährliche Nettoertrag der Stiftung wird vollständig der Vergabereseve zugewiesen.
 2. Bei Vorliegen einer Kapitalücke kann die Höhe der Zuweisung des jährlichen Nettoertrags gemäss Absatz 1 reduziert werden.
 3. Bei Vorliegen eines Kapitalüberschusses kann zusätzlich ein Teil des Überschusses der Vergabereseve zugewiesen werden.
- ⁴ Die Höhe der Soll-Vergabereseve ist auf 45 Millionen Schweizer Franken (dreifache Höhe der Soll-Vergabung) festgelegt. Sie stellt eine strategisch definierte Zielgrösse dar, die mittelfristig erreicht werden soll, um das Vergabebudget langfristig konstant halten zu können.

Art. 14 Festlegung des Vergabebudgets

- ¹ Das Vergabebudget wird der Vergabereseve entnommen.
- ² Der Stiftungsrat entscheidet über die konkrete Höhe des Vergabebudgets für ordentliche Vergabungen gemäss Artikel 5 Ziffer 1. Diese entspricht grundsätzlich mindestens der Soll-Vergabung.
- ³ Die Soll-Vergabung ist auf 15 Millionen Schweizer Franken festgelegt. Sie stellt eine strategisch festgelegte Zielgrösse dar, die eine gleichmässig und planbare Mittelverwendung sicherstellt.

Art. 15 Massnahmen bei einer Kapitalücke

- ¹ Besteht eine Kapitalücke, prüft der Stiftungsrat, ob Massnahmen zum Schutz des effektiven Realkapitals erforderlich sind, und beschliesst gegebenenfalls angemessene Vorkehrungen. Eine Kürzung der Zuweisung des Nettoertrags an die Vergabereseve ist möglich, wenn eine grössere Kapitalücke vorliegt.

² Sinkt das effektive Realkapital unter das gebundene Kapital gemäss Artikel 11 Absatz 3, ergreift der Stiftungsrat zusätzliche Massnahmen zur Wiederherstellung des gebundenen Kapitals. Die Zuweisung des Nettoertrags an die Vergabereseerve wird reduziert.

Art. 16 Vermögensanlage

¹ Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sorgfältigen und professionellen Vermögensverwaltung anzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung der Gebote der Sicherheit, Risikoverteilung, angemessenen Rendite und Liquidität sowie unter Berücksichtigung ethischer, ökologischer und sozialer Kriterien.

² Die Anlagestrategie orientiert sich an der Soll-Vergabung sowie an der erforderlichen Rendite zur langfristigen Erhaltung des Vermögens. Sie zielt darauf ab, die erwartete Nettorendite unter Beachtung des Anlagerisikos zu optimieren.

³ Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement, das die allgemeine Anlagestrategie und -tätigkeit, die Kompetenzen und die Verantwortlichkeiten sowie die Überwachung und die Berichterstattung regelt.

⁴ Das Anlagereglement wird der Stiftungsaufsicht zur Prüfung vorgelegt.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

A. Organe der Stiftung

Art. 17 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat;
2. der Rotkreuzrat des SRK (Rotkreuzrat);
3. die Geschäftsstelle;
4. die Gesuchskommission;
5. die Anlagekommission;
6. die Revisionsstelle.

B. Stiftungsrat

1. Wahl und Zusammensetzung

Art. 18 Wahl

¹ Der Rotkreuzrat wählt die Mitglieder des Stiftungsrats sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten.

² Der Stiftungsrat kann dem Rotkreuzrat Wahlvorschläge unterbreiten.

³ Beabsichtigt der Rotkreuzrat, von einem Wahlvorschlag des Stiftungsrats abzuweichen, hört er vorgängig die Präsidentin oder den Präsidenten des Stiftungsrats an.

Art. 19 Mitglieder des Stiftungsrats

¹ Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

Art. 20 Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und legt seine Organisation in der Weise fest, die ihm zur zweckmässigen und effizienten Erfüllung seiner Aufgaben geeignet erscheint.

Art. 21 Beisitzende

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung sowie die Direktorin oder der Direktor des SRK sind ex officio Beisitzende des Stiftungsrats.

² Beisitzende nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats teil. Sie sind keine Mitglieder des Stiftungsrats und besitzen kein Stimmrecht. Im Übrigen haben sie die gleichen Mitwirkungsrechte und -pflichten wie die Mitglieder des Stiftungsrats, insbesondere Einladungs-, Antrags-, Anhörungs-, Einsichts- und Auskunftsrechte.

³ Der Stiftungsrat und der Rotkreuzrat können je eine weitere Beisitzende oder einen weiteren Beisitzenden für die Amtsdauer von einem Jahr ernennen. Die Ernennung kann durch das jeweils ernennende Organ widerrufen werden.

⁴ Die Verfahrensbestimmungen gelten für Beisitzende sinngemäss, sofern im Reglement keine abweichende Regelung getroffen wird.

Art. 22 Unvereinbarkeit

Mitglieder des Rotkreuzrats können weder Mitglied des Stiftungsrats noch Beisitzende sein.

2. Amtsdauer, Erneuerung und Abberufung

Art. 23 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre ab Wahl. Wiederwahl ist möglich.

² Die maximale Amtsdauer sowie ein allfälliges Höchstalter der Mitglieder des Stiftungsrats richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen für den Rotkreuzrat.

³ Die Amtsdauer endet durch Ablauf der Amtsdauer, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Art. 24 Ersatzwahl und gestaffelte Erneuerung

¹ Endet die Amtsdauer eines Mitglieds des Stiftungsrats, beschliesst der Rotkreuzrat als Wahlorgan über eine Ersatzwahl.

² Zum Zweck einer gestaffelten Erneuerung des Stiftungsrats beginnt die Amtsdauer des ersatzweise gewählten Mitglieds jeweils neu und unabhängig von der Amtsdauer der Vorgängerin oder des Vorgängers.

Art. 25 Abberufung

- ¹ Der Rotkreuzrat kann ein Mitglied des Stiftungsrats aus wichtigen Gründen abberufen.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt, gegen die Rotkreuz-Grundsätze verstösst oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- ³ Das betreffende Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.

3. Funktion und Kompetenzen

Art. 26 Funktion und Kompetenzen

- ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste strategische Leitungsorgan der Stiftung.
- ² Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Führung der Stiftung, sorgt für eine effiziente und wirksame Umsetzung der Stiftungszwecke und stellt die zweckgemässe Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel sicher.
- ³ Dem Stiftungsrat stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 1. Vorschlagsrecht zuhanden des Rotkreuzrats betreffend die Wahl sowie die Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats (vgl. Artikel 18 Absatz 2);
 2. Wahl und Abwahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Stiftungsrats aus den vom Rotkreuzrat gewählten Mitgliedern des Stiftungsrats (vgl. Artikel 20);
 3. Ernennung und Widerruf der Ernennung einer Beisitzenden oder eines Beisitzenden (vgl. Artikel 21);
 4. Wahl der Mitglieder der Gesuchskommission (vgl. Artikel 37) sowie der Anlagekommission (vgl. Artikel 38)
 5. Bezeichnung von weiteren Kommissionen, Ausschüssen oder einzelnen Verantwortlichen für dauerhafte oder befristete Aufgaben sowie Umschreibung ihrer Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten;
 6. Ernennung und Abberufung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters sowie von allfälligen weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung (vgl. Artikel 35);
 7. Wahl der Revisionsstelle unter Berücksichtigung der Regelung in Artikel 39 Absatz 3;
 8. Antrag an den Rotkreuzrat betreffend Änderung des Stiftungsreglements (vgl. Artikel 45);
 9. Erlass und Änderung der Vergaberichtlinien (vgl. Artikel 6 Absatz 1), der Richtlinie zum dynamischen Budgetierungsmodell (vgl. Artikel 9 Absatz 4) sowie des Entschädigungsreglements (vgl. Artikel 32 Absatz 2), jeweils unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Rotkreuzrat;
 10. Erlass und Änderung des Gesuchsreglements (vgl. Artikel 6 Absatz 3), des Anlage-reglements (vgl. Artikel 16 Absatz 3), der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle (vgl. Artikel 35 Absatz 3) sowie weiterer gegebenenfalls erforderlicher Reglemente, Richtlinien und Konzepte im Rahmen des Stiftungsreglements;

11. Definition der Förderpraxis innerhalb der vom Rotkreuzrat erlassenen Förderschwerpunkte (vgl. Artikel 33 Absatz 2 Ziffer 8);
 12. Beschluss über Beiträge an Projekte, Programme und anderen Vorhaben im Rahmen der Stiftungszwecke, der Strategie SRK, der mittelfristigen Förderschwerpunkte, des Vergabebudgets sowie der Vergaberichtlinie;
 13. Antrag an den Rotkreuzrat betreffend ausserordentliche Vergabungen (vgl. Artikel 8);
 14. Entgegennahme des Berichts zum institutionellen Beitrag (vgl. Artikel 7 Absatz 4).
 15. Anlage des Vermögens, einschliesslich der Festlegung der Anlagestrategie (vgl. Artikel 16);
 16. Finanzielle Oberleitung der Stiftung, einschliesslich Genehmigung des Budgets, Kenntnisnahme des Revisionsstellenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Geschäftsberichts;
 17. Oberaufsicht über die Geschäftsleitung;
 18. Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung;
 19. Vertretung der Stiftung gemeinsam mit der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter;
 20. Antrag an die Aufsichtsbehörde betreffend Änderung der Stiftungsurkunde, wobei ein solcher Beschluss der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Zustimmung des Rotkreuzrats bedarf;
 21. Antrag an die zuständige staatliche Behörde betreffend Aufhebung oder Fusion der Stiftung nach vorgängiger Konsultation des Rotkreuzrates (vgl. Artikel 46).
- ⁴ Darüber hinaus stehen dem Stiftungsrat alle Befugnisse zu, die nicht durch das Gesetz, die Stiftungsurkunde oder ein Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind.

4. Verfahrensbestimmungen

Art. 27 Einberufung und Durchführung von Sitzungen

- ¹ Der Stiftungsrat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.
- ² Jedes Stiftungsratsmitglied kann schriftlich begründet von der Präsidentin oder dem Präsidenten die Einberufung einer Sitzung binnen eines Monats verlangen.
- ³ Die Einberufung erfolgt schriftlich (einschliesslich elektronischer Übermittlung) unter Angabe der Traktanden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Kalendertage. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann der Stiftungsrat auch ohne Einhaltung der Frist zusammentreten.
- ⁴ Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Art. 28 Beratung und Beschlussfassung

- ¹ Der Stiftungsrat ist beratungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, wobei die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident anwesend sein muss.
- ² Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Stiftungsreglement fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- ³ Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.
- ⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nichts anderes beschlossen wird.
- ⁵ Eine Stimmabgabe mittels Erteilung einer Vollmacht ist nicht zulässig.
- ⁶ Ein Beschluss kann nur über eine Angelegenheit gefällt werden, welche zuvor ordnungsgemäss traktandiert worden ist, es sei denn, alle Mitglieder des Stiftungsrats sind anwesend und einverstanden, trotzdem darüber zu beraten.

Art. 29 Zirkularbeschlüsse

- ¹ Beratungen und Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats an der Abstimmung teilnimmt (Enthaltungen gelten auch als Teilnahme). Im Übrigen gelten die Beschlussquoren gemäss diesem Reglement.
- ² Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Stiftungsratssitzung aufzunehmen.

Art. 30 Formen der Sitzungsteilnahme

Sitzungen des Stiftungsrats können physisch, virtuell (z. B. per Video- oder Telefonkonferenz) oder hybrid durchgeführt werden, sofern alle Teilnehmenden eindeutig identifiziert werden können.

Art. 31 Protokollführung

- ¹ Über die Sitzungen des Stiftungsrats und seine Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll zu führen.
- ² Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Entschädigung

Art. 32 Vergütung

- ¹ Der Stiftungsrat kann für seine Mitglieder eine angemessene Vergütung vorsehen.
- ² Die Einzelheiten sind in einem Reglement zu regeln, das vom Rotkreuzrat zu genehmigen ist.

³ Das Entschädigungsreglement wird der Stiftungsaufsicht und der Steuerbehörde zur Prüfung vorgelegt.

C. Rotkreuzrat

Art. 33 Funktion und Kompetenzen

¹ Der Rotkreuzrat ist Wahl- und Aufsichtsorgan der Stiftung mit Erlass- und Genehmigungskompetenzen.

² Dem Rotkreuzrat stehen folgende Kompetenzen zu:

1. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten (vgl. Artikel 18);
2. Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats oder dessen Präsidentin oder Präsident aus wichtigem Grund (vgl. Artikel 25);
3. Ernennung und Widerruf der Ernennung von einer Beisitzenden oder eines Beisitzenden (vgl. Artikel 21);
4. Erlass und Änderungen des Stiftungsreglements, auf Antrag des Stiftungsrats oder aus eigener Initiative (vgl. Artikel 45);
5. Genehmigung des Erlasses, der Änderung sowie der Aufhebung der Vergaberichtlinien auf Antrag des Stiftungsrats (vgl. Artikel 6);
6. Genehmigung des Erlasses, der Änderung sowie der Aufhebung einer Richtlinie zum dynamischen Budgetierungsmodells auf Antrag des Stiftungsrats (vgl. Artikel 9);
7. Genehmigung des Erlasses, der Änderung sowie der Aufhebung des Entschädigungsreglements auf Antrag des Stiftungsrats (vgl. Artikel 32);
8. Festlegung verbindlicher mittelfristiger Förderschwerpunkte für die Stiftung, die sich aus der Strategie des SRK ableiten und dem Stiftungsrat einen genügenden Spielraum belassen, um auf Unvorhergesehenes reagieren zu können;
9. Beschlussfassung über ausserordentliche Vergabungen auf Antrag des Stiftungsrats (vgl. Artikel 8);
10. Kenntnisnahme der Jahresrechnung mit Revisionsbericht, des Geschäftsberichts sowie des Budgets für das kommende Jahr;
11. Jederzeitiges Einsichts- und Auskunftsrecht gegenüber der Stiftung;
12. Antragstellung an die Aufsichtsbehörde betreffend Aufhebung oder Fusion der Stiftung nach vorgängiger Konsultation des Stiftungsrats (vgl. Artikel 46).

Art. 34 Verfahrensbestimmungen

Die Verfahrensbestimmungen für den Rotkreuzrat richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des SRK für den Rotkreuzrat.

D. Geschäftsstelle

Art. 35 Leitung der Geschäftsstelle

- ¹ Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung.
- ² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen keinem anderen Organ der Stiftung angehören.
- ³ Die Einzelheiten zu der Organisation, den Aufgaben und den Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle geregelt, die vom Stiftungsrat erlassen wird.

Art. 36 Funktion und Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsstelle ist das operative Leitungsorgan. Sie setzt auf der operativen Ebene den Stiftungszweck und die Beschlüsse des Stiftungsrats um. Sie führt die laufenden Geschäfte der Stiftung selbständig und im Rahmen der geltenden Stiftungsurkunde, Reglemente, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen sowie der Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats.
- ² Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 1. Umsetzung operativer Massnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks und die Führung der laufenden Stiftungsgeschäfte;
 2. Vorbereitung und Einberufung von Stiftungsratssitzungen im Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und die Protokollführung;
 3. periodische Berichterstattung und Information zuhanden des Stiftungsrats über den Geschäftsgang und die Antragstellung an den Stiftungsrat zur Tätigkeit und Führung der Stiftung;
 4. Vorbereitung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden des Stiftungsrats;
 5. Öffentlichkeitsarbeit, Information und Vernetzung.

E. Gesuchskommission

Art. 37 Zusammensetzung und Kompetenzen

- ¹ Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Gesuchskommission unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Qualifikation und Erfahrung im relevanten Bereich.
- ² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- ³ Die Gesuchskommission beurteilt die eingegangenen Gesuche anhand der Stiftungszwecke, der Strategie SRK, der mittelfristigen Förderschwerpunkte, der Vergaberichtlinien sowie unter Berücksichtigung des Vergabebudgets und stellt dem Stiftungsrat Antrag auf vollständige oder teilweise Bewilligung, Ablehnung oder Rückweisung zur Überarbeitung.

⁴ Die Verfahrensbestimmungen des Stiftungsrats finden auf die Gesuchskommission sinngemäss Anwendung, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden.

⁵ Die weiteren Einzelheiten regelt der Stiftungsrat in einem Gesuchsreglement.

F. Anlagekommission

Art. 38 Zusammensetzung und Kompetenzen

¹ Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Anlagekommission aus seiner Mitte und/oder aus externen Kreisen. Er achtet dabei insbesondere auf die erforderliche Fachexpertise. Werden externe Fachpersonen in die Anlagekommission gewählt, ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mitgliedern des Stiftungsrats und externen Fachleuten zu achten.

² Der unabhängige externe Anlageexperte gemäss Anlagereglement sowie die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Die Anlagekommission unterbreitet dem Stiftungsrat den Antrag für die langfristige Anlagestrategie, entscheidet über die taktische Vermögensallokation innerhalb der zulässigen Bandbreiten und überwacht die Leistung der einzelnen professionellen Vermögensverwalter.

⁴ Die Verfahrensbestimmungen des Stiftungsrats finden auf Anlagekommission sinngemäss Anwendung, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden.

⁵ Die weiteren Einzelheiten regelt der Stiftungsrat in einem Anlagereglement.

G. Revisionsstelle

Art. 39 Amtsdauer und Unabhängigkeit

¹ Die Stiftung untersteht der Pflicht zur Rechnungslegung und zur Revision gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

² Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ In der Regel erfolgt die Wahl derjenigen Revisionsstelle, die auch das SRK prüft, es sei denn, sachlich begründete Umstände erfordern eine abweichende Wahl.

⁴ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein sowie über die erforderliche staatliche Zulassung und fachliche Qualifikation verfügen.

Art. 40 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Revisionsstelle, namentlich der Gegenstand und Umfang der Prüfung sowie die Berichterstattung, ergeben sich aus dem Gesetz.

² Die Revisionsstelle unterbreitet den Revisionsbericht und die Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde.

H. Verhaltenspflichten und Ausstand

Art. 41 Sorgfalts- und Treuepflicht

¹ Die Mitglieder aller Organe, einschliesslich allfällige Beisitzende dieser Organe, erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Stiftung in guten Treuen.

² Sie sind insbesondere verpflichtet:

1. an den Sitzungen der jeweiligen Organe teilzunehmen und sich auf die Traktanden vorzubereiten;
2. sich aktiv an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zu beteiligen.

Art. 42 Offenlegung von Interessenbindungen

Mitglieder und Beisitzende des Stiftungsrats, Mitglieder des Rotkreuzrates, Mitglieder und Beisitzende der Kommissionen sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle legen ihre Interessenbindungen offen. Das Anlagereglement kann weitere Offenlegungspflichten vorsehen.

Art. 43 Interessenkonflikte und Ausstandspflicht

¹ Mitglieder und Beisitzende des Stiftungsrats, Mitglieder des Rotkreuzrates, Mitglieder und Beisitzende der Kommissionen sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle legen vor der Behandlung eines Geschäfts tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte unaufgefordert und unverzüglich offen (betroffene Personen).

² Betroffene Personen können grundsätzlich an der Erörterung des betreffenden Geschäftsfalls teilnehmen, enthalten sich jedoch, soweit stimmberechtigt, der Stimme.

³ Erfordert die Konfliktsituation strengere Massnahmen, kann die betroffene Person zusätzlich von allen Diskussionen über den betreffenden Sachverhalt oder von allen Diskussionen und Informationen (inkl. Begleitmaterial und Sitzungsprotokoll) über den betreffenden Sachverhalt ausgeschlossen werden. Die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen Organs entscheidet über die Notwendigkeit strengerer Massnahmen. Im Zweifelsfall ersucht die Präsidentin oder der Präsident das jeweilige Organ zu entscheiden, ob ein Interessenkonflikt vorliegt und angemessene Massnahmen zu bestimmen. Vor der Beschlussfassung über solche Massnahmen ist die betroffene Person anzuhören.

⁴ Das Vorhandensein des Konflikts und die ergriffenen Massnahmen müssen im Sitzungsprotokoll dokumentiert werden.

I. Zusammenarbeit zwischen Stiftungsrat und Rotkreuzrat

Art. 44 Zusammenarbeit zwischen Stiftungsrat und Rotkreuzrat

Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrats trifft sich mindestens einmal jährlich mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rotkreuzrats zu einem Austausch, insbesondere über strategische Entwicklungen, gemeinsame Anliegen sowie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Stiftungsrat und dem Rotkreuzrat.

III. ÄNDERUNG DES STIFTUNGSREGLEMENTS

Art. 45 Zuständigkeit und Verfahren

- ¹ Der Rotkreuzrat erlässt oder ändert das Stiftungsreglement auf Antrag des Stiftungsrats oder aus eigener Initiative.
- ² Stimmt der Rotkreuzrat dem Antrag des Stiftungsrats auf Änderung des Stiftungsreglements ganz oder teilweise nicht zu oder beschliesst er auf eigene Initiative eine Änderung des Stiftungsreglements, ist der entsprechende Beschluss des Rotkreuzrats dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- ³ Stimmt der Stiftungsrat dem Beschluss des Rotkreuzrats zu, ist das Verfahren abgeschlossen und der Beschluss des Rotkreuzrats gilt als Erlass des Stiftungsreglements.
- ⁴ Stimmt der Stiftungsrat dem Beschluss des Rotkreuzrats ganz oder teilweise nicht zu, wird ein Konsultationsverfahren eingeleitet.
- ⁵ Die Präsidentin oder der Präsident des Rotkreuzrats und die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrats legen gemeinsam die Modalitäten des Konsultationsverfahrens fest, welches zeitnah durchzuführen ist.
- ⁶ Führt das Verfahren nach der Konsultation zu einer Einigung, erlässt der Rotkreuzrat das Stiftungsreglement entsprechend, andernfalls entscheidet der Rotkreuzrat nach drei Konsultationsrunden abschliessend.

IV. AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 46 Aufhebung

- ¹ Die Stiftung kann aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen (Artikel 88 und 89 ZGB) aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt durch Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- ² Ein entsprechender Antrag kann sowohl vom Stiftungsrat als auch vom Rotkreuzrat nach vorgängiger Konsultation des jeweils anderen Gremiums gestellt werden.
- ³ Im Falle der Aufhebung wird das verbleibende Stiftungsvermögen dem SRK oder seiner Rechtsnachfolgerin zugewendet. Ist dies nicht möglich, oder ist das SRK beziehungsweise seine Rechtsnachfolgerin nicht mehr von der Steuerpflicht befreit, wird das Vermögen ersatzweise einer anderen von der Steuerpflicht befreiten Rotkreuz-Organisation mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Sollte auch dies nicht möglich sein, wird das Vermögen einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die ausschliesslich möglichst ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47 Inkrafttreten

- ¹ Mit Beschluss vom 06. November 2025 hat der Stiftungsrat gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 des Stiftungsreglements vom 19. Dezember 2024 den Erlass des vorliegenden

Reglements beantragt. Der Rotkreuzrat hat gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 lit. c desselben Reglements mit Beschluss vom 12. Dezember .2025 dessen Erlass beschlossen.

² Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde tritt das vorliegende, geänderte Stiftungsreglement am 01. Juli 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Stiftungsreglement vom 19. Dezember 2024.

Der Rotkreuzrat des SRK:

Thomas Zeltner, Präsident

Hans Jürg Steiner, Vizepräsident